

## Die neue EU-Pauschalreise-Richtlinie

Das EU-Parlament hat am 27.10.2015 nach langen Diskussionen die neue EU-Pauschalreise-Richtlinie verabschiedet. Den Wortlaut der Richtlinie kann man auch auf Deutsch im Amtsblatt der EU nachlesen:



<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L2302&from=DE>

Die Gesetzgeber haben bis Ende 2017 Zeit, um die jeweiligen nationalen Gesetze anzupassen. Ab Juli 2018 müssen die neuen Gesetze angewendet werden.

### Warum eine neue Richtlinie?

- Angleichung der unterschiedlichen Regelungen zum Reiserecht in den verschiedenen EU-Ländern
- Verbesserung der Wettbewerbsmöglichkeiten in der EU und auch zwischen stationären- und Online-Anbietern

### Wesentliche Veränderungen im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage

- Einführung und Regelung einer neuen Kategorie von Reisen:  
„Verbundene Reiseleistungen“:  
Vermittlung von mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen für dieselbe Reise, wobei für jede einzelne Reiseleistung ein separater Vertrag mit dem jeweiligen Leistungsträger geschlossen / vermittelt wird
  - ⇒ Insolvenzabsicherungspflicht des Vermittlers bei Inkasso durch den Vermittler
  - ⇒ besondere Informationspflichten (z.B. „keine Pauschalreise, keine Rechte wie bei einer Pauschalreise“)
- Geschäftsreisen fallen in den Regelungsbereich der Richtlinie, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag zwischen dem Geschäftsreisenden und dem Reiseunternehmen gebucht werden
- Erhöhung der zulässigen, sachlich gerechtfertigten Preisanpassungen von bisher max. 5 % auf 8 % des Reisepreises ohne Kündigungsrecht des Reisenden

- Kostenübernahme durch den Reiseveranstalter bei Unmöglichkeit der Rückbeförderung aufgrund außergewöhnlicher Umstände für 3 Tage/Nächte (bei schutzwürdigen Personen auch länger)
- Mehrkosten der Rückbeförderung aufgrund ungewöhnlicher Umstände werden nicht mehr geteilt, sondern sind vom Veranstalter zu tragen
- Aufklärungspflichten der Reiseveranstalter und der Reisevermittler werden genau vorgegeben und müssen durch entsprechende Formulare erfolgen, dabei bekommen die Reisenden speziell auf die Reiseart (klassische Pauschalreise, Pauschalreise mit Datenübermittlung an weiteren Unternehmer , verbundene Reiseleistung), den Anbieter (klassischer Veranstalter, Vermittler, Vermittler mit oder ohne eigene Beförderung) und den Vertriebsweg (stationär oder online) zugeschnittene Formulare mit entsprechenden Informationen ausgehändigt.
- „Click-Through“ Buchungen: Ausweitung der Einstufung einer Reise als Pauschalreise bei aufeinanderfolgenden Online-Buchungen von Bausteinen, wenn Name, Zahlungsdaten und E-Mail-Adresse des Reisenden von einem Anbieter an anderen Anbieter weitergegeben werden und innerhalb von 24 Stunden die zusätzliche Buchung erfolgt.

## **Spielraum bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht**

Die Möglichkeiten und Spielräume des Gesetzgebers sind nur noch begrenzt, allerdings müssen auch in diesen wenigen Punkten die Weichen richtig gestellt werden.

### 1. Art. 22 der Richtlinie

#### *„Regressansprüche*

*In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 20 ein Reisevermittler Schadenersatz leistet, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Reiseveranstalter oder -vermittler das Recht hat, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das den Schadenersatz, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.“*

- ⇒ wird von den politischen Entscheidungsträgern nicht als Auftrag verstanden, Regressansprüche von Reiseveranstaltern gegenüber Leistungsträgern (z.B. vertragsbrüchigen oder schlechterfüllenden Fluggesellschaften mit haftungsbeschränkenden Vertragsregelungen) positiv zu regeln

## 2. Art. 13 der Richtlinie

*(...) „Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen beibehalten oder einführen, wonach auch der Reisevermittler für die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen haftet.“ (...)*

- ⇒ Haftung des Reisevermittlers für die Hauptleistung soll nach Angaben der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten politischen Stellen weiterhin ausgeschlossen sein.

## 3. Art. 12 der Richtlinie

*(5) „In Bezug auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften bestimmen, dass der Reisende das Recht hat, den Pauschalreisevertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.“*

- ⇒ Das Widerrufsrecht entsprechend den bekannten Regelungen zu Fernabsatzgeschäften soll nach den Auskünften der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten politischen Stellen nicht auf Pauschalreisen ausgedehnt werden (bereits bestehende Ausnahme: fliegende Händler, Kaffeefahrten)

## 4. Art. 11 der Richtlinie

*(3) Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich über (...)*

*c) die Folgen nach geltendem nationalen Recht, sollte der Reisende innerhalb der Frist nach Buchstabe b nicht reagieren, und (...)*

- ⇒ Preiserhöhung um mehr als 8 % oder Änderung einer wesentlichen Reiseleistung?  
Was passiert, wenn der Kunde auf die entsprechende Mitteilung des Veranstalters nicht reagiert? Entweder Vertragsauflösung oder Bestätigung der geänderten Bedingungen durch Schweigen?
- ⇒ Sinnvoll aus der Sicht der Unternehmer wäre es, die Vertragsänderung bei Schweigen des Kunden gesetzlich festzuschreiben, aber der Gesetzgeber hat diesbezüglich noch keine tendenziell verlässliche Ankündigung gemacht. Aufgrund des hohen Stellenwertes des Verbraucherschutzes ist eher damit zu rechnen, dass Schweigen nicht zu einer Vertragsänderung führt.